

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Breslau, den 12. Juni

1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(185) Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5705. Den Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861.

Nr. 5706. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomühl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

Nr. 5707. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doltewen, Duneysen, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widmitunen; 2) von Duneysen (an der Chaussee ad 1) über Ghelchen, Griesen, Diebowen, Gynche, Sokollten, Wenzjowen, Gubsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa-Gymogener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Keszczewen, Garnen, Bronaken, Gütten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Diehlo, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5708. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Diehler Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5709. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5710. Die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

Nr. 5711. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlsurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesienschen Gebirgsbahn.“

Nr. 5712. Den Tarif zur Erhebung der Schiffsahrtsabgaben in der Stadt Tollemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

Nr. 5713. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningelöben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningelöben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(188) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfälscher oder wissentlichen Verbreiter falscher Preussischer Cassen-Anweisungen oder Banknoten der Polzeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Rthlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens verschert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Samml. Meinet.

(189) Auf Ihren Bericht vom 15. April d. J. will Ich, in Folge des Antrages des 16ten Schlesischen Provinzial-Landtages in der wieder angeschlossenen Petition vom 6. Dezember 1862, die nachfolgenden Aenderungen des beiliegenden Statuts der Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, de conf. 24. Mai 1853,

zu § 14 Nr. 3 lit. c. „Zum Behufe der Sicherstellung von Hilfskassen-Darlehen durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantierten Papieren, oder von inländischen Pfandbriefen wird der Pfandwerth dieser Effekten nach dem Börsen-Course derselben unter Rückschlag von 15 Prozent, jedoch niemals über den Kennwerth derselben bestimmt.“

zu §§ 12, 13 und 14. „Den vom Staate genehmigten Genossenschaften der Grundbesitzer zur Herstellung von Drain-Anlagen können Darlehne zu diesem Zwecke, wie anderen derartigen Genossenschaften, ohne besondere Sicherstellung durch Pfänder oder Bürgen, unter denselben Maßgaben und Kautelen, wie sie bei Darlehen an Gemeinden vorgeschrieben sind, gewährt werden,“ — hierdurch landesherrlich bestätigen.
Berlin, den 27. April 1863.

(gez.) W i l h e l m.

(gegr.) v. Bodelschwingh. Graf Eulenburg.

An den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Juni 1863.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung.

(187) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit angeordnet:

§ 1. Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels

a. Feuerwerk, Pulver oder andere explosirende Stoffe in Mengen von 5 Pfd. und darüber,

b. Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person

aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet,

in den Städten der Orts-Polizei-Behörde,
auf dem Lande dem Landrathe

dies anzuzeigen.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1) die Menge,

2) den Aufbewahrungsort,

3) den Zweck der Verwendung,

4) Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind, oder an welche solche abge-
sendet werden.

§ 3. Das Ansameln von Waffen und Munition ist verboten.

§ 4. Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in die Strafen der §§ 340 und 345 des Strafgesetzbuchs.
Breslau, den 26. Januar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Cöy.

(193) Auf Veranlassung des Königl. Ministerii für Handel u. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin von 200 Rthlr. jährlich, jedoch unter Verfassung jeder Unterstützung zur Reise, am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar wird.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen und demselben die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Juni 1859 (Amtsblatt S. 157) aufgeführten Zeugnisse, von denen indessen nach neuerer höherer Bestimmung die über die praktische Ausbildung sprechenden Älteste nicht mehr erforderlich sind, beizufügen.

Uebrigens bemerken wir, daß bei Verleihung dieses Stipendiums nur diejenigen Bewerber berücksichtigt werden können, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung“ erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.
Breslau, den 12. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(192) Im Dorfe Altwasser, Kreises Waldenburg, soll höherer Anordnung zufolge eine selbstständige Apotheke errichtet werden.

Qualifizierte Bewerber um die Konzeßion haben sich bis zum 31. Juli c. bei uns zu melden.
Breslau, den 31. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359).

(184) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses 1) vom 16. Februar 1863 O. P. Nr. 773 die Inkommunalisirung einer von dem Freistellenbesitzer Freilberg zu Goldschmieden, Kreis Breslau, erworbenen Dominial-Ackerparzelle von 2 Morg. 84 Duadr.-R. aus dem Gutsbezirke des Ritterguts Goldschmieden in den Dorfgemeinde-Verband gleichen Namens;

2) vom 17. Februar 1863 O. P. 1037, daß eine mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom ^{29. Juni} 19. Juli 1861 von dem Besitzer der Stelle Nr. 13 zu Wirrwitz, Kreis Breslau, an den dasigen Dominialbesitzer gegen eine gleich große Fläche Dominialland tauschweise abgetretene Ackerfläche von 5 Morg. 63 Duadr.-R. aus dem Dorfgemeinde-Verbande Wirrwitz dem Gutsbezirke des Ritterguts Wirrwitz einverleibt, dagegen die dafür eingetauschte gleich große Fläche Dominialland umgekehrt aus dem Rittergutsbezirke Wirrwitz dem gleichnamigen Dorfgemeinde-Verbande inkommunalisirt werde;

3) vom 10. April 1863 O. P. Nr. 2236, daß die dem früheren Grundstückbesitzer Hypoth.-Nr. 40 zu Tannwald, Kreis Wohlau, gehörige Fläche von 124 Duadr.-Ruthen ehemaliges Dominialland (Gutungsentschädigung), welche der Besitzer dieser Stelle mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14. Februar 1861 an den Häusler Gottlieb Gräg, Besitzer des Grundstücks Nr. 48 daselbst, verkauft hat, aus dem Gutsbezirke Tannwald ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande inkommunalisirt werde;

4) vom 1. Mai 1863 O. P. 2674, daß die von dem Besitzer des Ritterguts Ober-Schüttlau, Kreis Gohrau, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. Februar 1860 erworbenen zwei Ackerparzellen von zusammen 13 Morgen 2 Duadr.-Ruthen aus der dem Freistellenbesitzer Christian Heinge zu Ober-Schüttlau gehörigen Freigärtnerstelle Nr. 30 aus dem Gemeinde-Verbande von Ober-Schüttlau ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsverbande inkommunalisirt werden;

5) vom 1. Mai 1863 O. P. 2651, daß die von dem Besitzer des Ritterguts Luntschendorf, Kreis Neurode, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. Oktober 1861 von der Gärtnerstelle Hypoth.-Nr. 20 daselbst erworbene Ackerparzelle von etwa 30 Duadr.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Luntschendorf ausscheide und dem gleichnamigen Gutsverbande inkommunalisirt werde;

6) vom 11. Mai 1863 O. P. 2732, daß die Seitens des Rittergutsbesizers Grafen Wilhelm von Magnis zu Mittel-Nieder-Steine, Kreis Neurode, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 24. September 1861 abverkauften Dominial-Parzellen, an den Kolonisten

	Sandmann	3 Morgen 14 Duadr.-Ruthen,	
"	"	"	"
"	"	"	"
"	Boßl	4	= 153
"	Stellenbesitzer Meißner	5	= 166 ½

mit zusammen 14 Morgen 73 ½ Duadr.-Ruthen, aus dem Gutsbezirke von Mittel-Nieder-Steine ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindebezirk inkommunalisirt werden;

7) vom 11. Mai 1863 O. P. 2733, daß die Seitens des Rittergutsbesizers Grafen Wilhelm von Magnis mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. Mai 1862 von seinem Rittergute Abendorf, Kreis Neurode, an den Bädermeister Franz Hoffmann daselbst abverkaufte Parzelle von 2 Morgen 90 Duadr.-Ruth. aus dem Gutsverbande von Abendorf ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande inkommunalisirt werde.

Breslau, den 1. Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

(186) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1862 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 721 Schiedsmännern wurden überhaupt 11,887 Streitigkeiten verhandelt, davon 7966 durch Vergleich beendet, wegen Ausbleibens der Parteien 1428 Sachen zurückgelegt, 59 aber als noch anhängig in das Jahr 1863 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2444.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1861 um 139 und gegen das Jahr 1860 um 2201 vermindert. Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1862 verglichen:

1) Der Schiedsmann Stadtrath Schädler zu Glogau von	659 — 401,
2) „ „ „ Glasermeister Kreibitz zu Gubrau	197 — 125,
3) „ „ „ Matthäi zu Bunzlau	178 — 131,
4) „ „ „ Lands- und Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan	164 — 103,
5) „ „ „ Rathmann Klante zu Beuthen	149 — 118,
6) „ „ „ Martin zu Polnisch-Kessel	121 — 78,
7) „ „ „ Dr. med. Mengel zu Neufals	108 — 93,
8) „ „ „ Beier zu Wabau	82 — 82,

Dem Stadtrath Schädler zu Glogau ist in Anerkennung seiner hervorragenden Thätigkeit bei Verwaltung des ihm seit bereits 25 Jahren anvertrauten Amtes eines Schiedsmannes der rothe Adlerorden vierter Klasse, dem Rathmann Klante zu Beuthen aber das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.
Glogau, den 31. Mai 1863. Königlichs Appellationsgericht.

Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

(191) Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des § 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 sequ. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratrußen Preussisch, der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.
Breslau, den 1. Juni 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung. Der Ober-Regierungsrath. gez. Reinhard.

(94) Aufforderung zum Declariern von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Abfender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werth-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portoflage hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preussischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werth-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862.

Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(195) Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gewerkschaft der Steinkohlengrube Ferdinand bei Hausdorf durch den am 25. v. M. von uns befaßigten Beschluß vom 14. März d. J. 72 Maßen ihres Grubensfeldes hat ins Freie fallen lassen, derselben jedoch durch Urkunde vom heutigen Tage ein Feldstück gleicher Größe wieder verliehen worden ist.
Breslau, den 26. Mai 1863.

Königliches Ober-Berg-Amte.

(194) Nach Vereinbarung mit der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft wird eine Extrafahrt von unserten Hauptstationen nach Hamburg veranstaltet, zu welcher Billets für Hin- und Rückfahrt gegen Erlegung des einfachen Fahrpreises ausgegeben werden. Der Zug geht ab

von Breslau	am 18. d. M. Abends 10 Uhr,	von Sorau	am 19. d. M. früh 2 $\frac{1}{4}$ Uhr,
= Klegnitz	= 18. „ „ 11 $\frac{1}{2}$ „	= Sommersfeld	= 19. „ „ 3 „
= Görlitz	= 18. „ „ 11 $\frac{3}{4}$ „	= Guben	= 19. „ „ 3 $\frac{1}{2}$ „
= Bunzlau	= 19. „ „ früh 12 $\frac{1}{4}$ „	= Frankfurt	= 19. „ „ 4 $\frac{1}{2}$ „
= Kohlfurt	= 19. „ „ 1 $\frac{1}{4}$ „	= Fürstenwalde	= 19. „ „ 5 $\frac{1}{4}$ „
= Handorf	= 19. „ „ 2 „		

und trifft ohne Wagenwechsel in Hamburg zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags am 19. d. M. ein.

Die Billets haben eine 12tägige Gültigkeitsdauer, und kann auf Grund derselben die Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Personenzügen (ausschließlich der Schnellzüge) bewirkt werden, von Hamburg ab bis 25. d. M., von Berlin ab bis 30. d. M. einschließl. Freigeicht für Gepäc wird nicht gewährt.

Der Fahrpreis beträgt für Hin- und Rückfahrt

von	in 1. Klasse		2. Klasse			3. Klasse		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	—	Sgr. — Pf.	Rthlr.	2 Sgr.	6 Pf.
Breslau	17	5	13	—	—	9	7	6
Liegnitz	15	15	11	21	6	8	7	6
Bunzlau	14	10	10	24	—	7	19	6
Görlitz	14	11	10	26	—	7	20	—
Kohlfurt	13	19	10	9	—	7	9	—
Handsorf	12	23	9	19	6	6	26	6
Sorau	12	17	9	14	—	6	23	—
Sommersfeld	11	25	8	28	6	6	12	6
Guben	11	3	8	12	—	6	1	6
Frankfurt	9	25	7	13	6	5	12	6
Fürstenwalde	8	28	6	23	—	4	29	—

und sind hierin 5 Sgr. pro Person für die Benutzung der hiesigen Verbindungsbahn bei der Hinfahrt nach Hamburg enthalten.

Der Billet-Verkauf findet 1 Stunde vor Abgang des Zuges von den vorbezeichneten Stationen statt, es können dergleichen aber auch vorher in den betreffenden Billet-Kassen im Laufe des 18. d. M. gelöst werden. Eine Abstempelung der Billets bei der Rückfahrt ist nicht erforderlich.

Berlin, den 4. Juni 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(177) Vom 1. Juni d. J. ab findet eine direkte Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließl. des Kettegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere, zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn), Myselowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Kosel — via Breslau — Rawitz, Poln.-Lissa, Posen, Oberschlesische und Stargardtz-Posener Eisenbahn), Glogau (Niederschlesische Zweigbahn), Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits statt.

Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämtlichen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. Königl. Sächsische Staats Eisenbahn-Direktion.
Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

(190)

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1863 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landchaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 21. Juli 1863 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der General-landchafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandchaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½-prozentigen von den 4-prozentigen, consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-termini oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni d. J. ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kassel.

Breslau, den 3. Juni 1863.

Schlesische General-Landchafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Appellationsgerichts-Auskultator Clemens Biczek zum Regierungs-Referendarius. Kommissarisch und widerruflich ernannt: Der Sekretair Labus zu Peisternitz zum Stellvertreter des Forstpolizei-Anwalts Königlichen Oberförsters von Spangenberg in Peisternitz.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der ehemalige Sergeant Joseph Halupniczak vom 3ten Posenchen Infanterie-Regiment Nr. 58 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

2) Der ehemalige Unteroffizier Wilhelm Matros vom 4ten Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 63 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bekätigt: Die Wahl des Maurermeisters Wilhelm Fiebig zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Löwen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Pensionirt: Der Förster Anspach zu Schmograu, Forstrevier Windischmarchwitz.

Versezt: Der Forstaufseher Bedar in gleicher Eigenschaft von Raschgrund, Forstrevier Karlsberg, nach Schmograu, Forstrevier Windischmarchwitz.

Uebertreten: Dem versorgungsberechtigten Jäger Eduard Hiller die Forstaufseher-Stelle zu Raschgrund, Forstrevier Karlsberg, vorläufig auf Probe.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath von Oljezcyński zu Görlich zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Ratibor vom 1. Oktober ab. 2) Die Hilfs-Unterbeamten Müller zu Görlich, Werck zu Grünberg und Gebauer alias Hlqner zu Sagan definitiv zu Boten und Exekutoren. 3) Der Hilfs-Unterbeamte Dunkel zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Versezt: 1) Der Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent Uhlmann zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg. 2) Der Kreisrichter Schmidt zu Hainau unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Rothenburg. 3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Braun aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Görlich. 4) Der Gefangenenväther Ebert zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlich.

Pensionirt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Müller zu Glogau. 2) Die Boten und Exekutoren Kühn zu Grünberg und Herrmann zu Kiegnitz, unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Privatdocenten der Chemie an der Königl. Universität Dr. F. S. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Komposition zur Anfertigung von Reibzündhölzern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mühlheim a. Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Königlichen Kommerzienrath Karl Schleicher zu Schönthal bei Langewehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Maschine zum Spigen der Nadelhäute und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

Erledigte Schulstelle: Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Aurab ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 247 Rthlr. jährlich.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Partikulier, frühere Kreisfischer-Melteste Friedrich Wilhelm Fröhlich hat dem Hospital für alte hilflose Diensthöten daselbst 10 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.